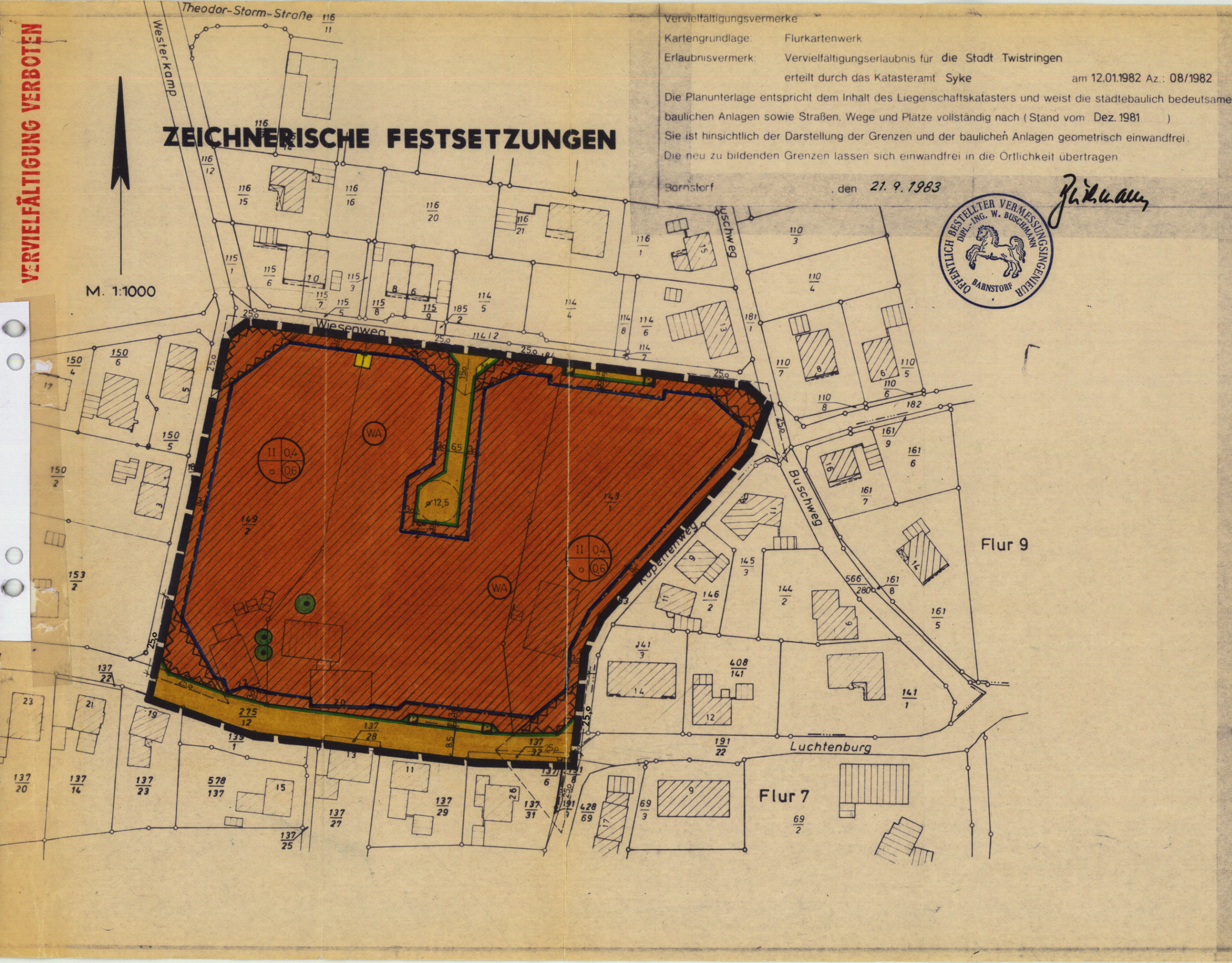




PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Urschrift

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= GESCHOSSZAHL
2= BAUWEISE
3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ZAHLE MIT KREIS = ZWINGEND
ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN

1 3
2 4

3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

HÖCHSTGRENZE

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT-ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN
= PARKFLÄCHE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
SICHTDREIECK
MÜLLEIMER
TRAFOSTATION
ERHALTENSWERTER BAUMBESTAND
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND.

**ÜBERSICHTSPLAN
M.1:5000**



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.02.1982 (NDS. GVBl. S. 53)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/40) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTSTEHENDEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

TWISTRINGEN, DEN 20. 09. 83

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9(1)10 BBAUG JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.

DIE IM PLANGEBIET FESTGESETZTEN ERHALTUNGSWERTEN BÄUME SIND GEM. § 9(1)25b BBAUG ZU ERHALTEN. (1 ESCHEN, 2 EICHEN)

HINWEISE

GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 07. 03. 83 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

Twistringen
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22. 06. 82 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/40) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BBAUG AM 25. 11. 82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 20. 09. 83

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 18. 11. 82 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07. 12. 82 BIS 07. 01. 83 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 20. 09. 83

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 07. 03. 83 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM 10. 06. 83 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 25. 07. 83 GEGEBEN.

TWISTRINGEN, DEN 20. 09. 83

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2a ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 07. 03. 83 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 20. 09. 83

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERLEIHE DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLZ (AZ 01.1/51.983) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/ MIT MASSGABEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENNZICHEN GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT TWISTRINGEN VOM GEM. § 6 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Diepholz, DEN 13. Dezember 1983

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR
(Heise)

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 13. 12. 83 AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 25. 01. 84 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 13. 12. 83 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 25. 01. 84 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 21. 05. 84

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 25. 01. 84 IM AMTL. VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 25. 01. 84 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 21. 05. 84

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 26. April 1986

STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/40)

„SÜDLICH DES WIESENWEGES“

DER STADT TWISTRINGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE ENTSPRECHEND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDKREISES DIEPHOLZ VOM 13. 12. 83 (AZ. 01.1/51.983) BERICHTIGT.

TWISTRINGEN, DEN 21. 05. 84

STADTDIREKTOR

PLANUNGSBÜRO NOLTE+HÜCKER
OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE
PLANUNGSBÜRO NOLTE+HÜCKER
STADTEBAU- UND URBANPLANUNG
4500 OSNABRÜCK, NOBBENBURGER STR. 8 - TEL. 65076/97

BEARBEITET	GEÄNDERT
29. 04. 1982	